



Interpellation „Grünabfuhr mittels grünen Tonnen“

Patrick Scheiwiler reichte am 2. Mai 2006 mit 9 Mitunterzeichnenden die Interpellation „Grünabfuhr mittels grünen Tonnen“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Ist die Stadt bereit, vom Gewichtstarif bei Tonnen auf einen durchschnittlichen Volumentarif umzustellen, da diese Gebinde auf Liter geeicht sind?

Antwort des Stadtrates

1995 wurden Gebühren für die Grünabfuhr in der Stadt Gossau eingeführt. Ziel war es, die anfallenden Kosten mit einer einfachen Abgabe mittels Gebührenmarken dem Verursacher zu belasten. Anfänglich wurden die Grünabfälle als Bündel geschnürt und so für die Abfuhr bereitgestellt. Als Gewichtslimite für eine Gebührenmarke galt schon damals das Gewicht von 15 kg. Zunehmend musste festgestellt werden, dass Grünabfälle in Grüntonnen oder Kleinkippcontainern bereitgestellt wurden. Das Fassungsvermögen dieser Behälter ist für grössere Mengen ausgelegt und führte dazu, dass randvolle Gefässe mit feuchten Abfällen oder Rasenschnitt weit mehr als 15 kg wogen.

Als ersten Schritt haben die Stadtwerke den gültigen Tarif konsequenter umgesetzt. So wurden Gartenbesitzer, welche ihre Gebinde offensichtlich überfüllten, darauf aufmerksam gemacht. Der Behälter wurde trotzdem noch geleert. Erst bei wiederholtem Überfüllen wurden solche überschweren Gebinde dann stehen gelassen.

Für die Deponie der Grünabfälle zur weiteren Verwertung in der Feldrandkompostierung bezahlen die Stadtwerke einen Gewichtstarif, das heisst pro angelieferte Tonne. Würden die Stadtwerke gegenüber den Kunden einen Volumentarif anwenden, würde das dem Grundsatz des Verursacherprinzips widersprechen. Dies insbesondere auch darum, weil die Weiterverrechnung immer noch gewichtsmässig erfolgt. Es macht Sinn, für die Erfassung und Weiterverrechnung der Grünabfälle die gleiche Masseinheit (kg / t) zu verwenden.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Benutzer der Grünabfuhr und nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips ist es durchaus angebracht, schwere Gebinde mit höheren Gebühren zu belasten als leichte Gebinde. Das Volumen spielt bei der Grünabfuhr eine sekundäre Rolle. Aus diesen Ueberlegungen sieht der Stadtrat davon ab, auf einen Volumentarif umzustellen.

Frage 2

Bis wann kann mit einer Umstellung auf den Volumentarif gerechnet werden? Was passiert bis zu jenem Zeitpunkt gegen das Herumstehen von vollen Tonnen?

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat sieht von einer Umstellung auf den Volumentarif ab. Es ist jederzeit gewährleistet, dass korrekt „frankierte“ Grüntonnen abgeführt werden.

Frage 3

Wie wird von Seiten der Stadt sichergestellt, dass keine genügend markierten Gebinde stehen bleiben?

Antwort des Stadtrates

Das Leeren der Gebinde liegt im Ermessen des Transportunternehmens. Bislang durften die Stadtwerke diesbezüglich eine grosszügige Handhabung und eine gründliche und exakte Arbeitsweise feststellen. Das Ladepersonal des Abfuhrunternehmens behandelt die Gewichtsgrenze grosszügig.

Um den Benützern der Grünabfuhr die Abschätzung der Gewichtslimiten zu erleichtern, enthalten die Gebührenmarken ab 2006 folgende Information:

120 l schwere Ware: Rasen, Unkraut usw.	2 Marken
120 l leichte Ware: Äste, Laub usw.	1 Marke
240 l schwere Ware: Rasen, Unkraut usw.	4 Marken
240 l leichte Ware: Äste, Laub usw.	2 Marken

Die zusätzliche Erklärung auf den Grünabfuhrmarken hat dazu geführt, dass bei den Stadtwerken diesbezüglich kaum noch Anrufe und Reklamationen eingegangen sind.

Frage 4

Stellt die Stadt den Gartenbesitzern und somit Landschaftspflegern für ein schönes Gossau Waagen zur Verfügung, damit diese ihre Gebinde mit den richtigen Gebühren bereitstellen können?

Antwort des Stadtrates

Nein. Dieser finanzielle Aufwand und die Handhabung würden wohl den Rahmen des Zumutbaren sprengen.

Frage 5

Kann sich die Stadt vorstellen, Grünabfälle nur teilweise nach dem Verursacherprinzip in Rechnung zu stellen, da gepflegte Grünflächen ja auch das Auge der Allgemeinheit erfreuen und somit einen Beitrag für ein wohnliches Gossau leisten? Tiefe Gebühren wirken auch dem Abbrennen von Grünabfällen entgegen, was man von stehen gelassenen Tonnen nicht behaupten kann.

Antwort des Stadtrates

Die Gemeinden sind gemäss Umweltschutzgesetz verpflichtet, die Abfallentsorgung kostendeckend und nach dem Verursacherprinzip zu betreiben. In Gossau ist dieser Grundsatz noch nicht vollständig verwirklicht. Die Stadt trägt Defizitkosten der Grünabfuhr. Im Jahre 2005 waren dies CHF 22'700 sowie im Jahre 2004 CHF 26'200. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 73 bzw. 70 %. Der Stadtrat sieht davon ab, den Kostendeckungsgrad noch weiter zu senken. Vielmehr strebt er eine Selbstfinanzierung an, wie es in Art. 20 Abfallreglement festgelegt ist.

Stadtrat